

Satzung

zur Änderung des III. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan - Änderung des § 13 Abs. 5 Unterabsätze 3 und 4 (Unterhaltungspflicht für Drainagen)-
der Ortsgemeinde Rittersheim
vom 11.08.2003

Der Ortsgemeinderat von Rittersheim hat in seiner Sitzung vom 09.07.2003 aufgrund von § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 5 Unterabsätze 3 und 4 des III. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan werden wie folgt geändert:

Unterabsatz 3:

Die nichtverbandlichen alten Dränungen und die verbandlichen Dränungen stehen in Eigentum und Unterhaltung der Grundstückseigentümer, in deren Gebiet sie liegen.

Unterabsatz 4:

Die vorgesehenen neuen Dränungen (vgl. § 12 Abs. 4) werden durch die Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung auf ihre Kosten ausgeführt. Eigentum und Unterhaltung der neuen Dränungen erhalten die Grundstückseigentümer, in deren Gebiet sie liegen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen nachvollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt bzw. seiner Unterhaltungspflicht gemäß § 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 3

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rittersheim, den 11.08.2003

(Rech)
Ortsbürgermeister